

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 58/13 S

L 15 SO 254/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 95 SO 1547/13 ER (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Antragsgegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat eine Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13.8.2013 (Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) zurückgewiesen (*Beschluss vom 15.10.2013*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Bruder der Antragstellerin hat für diese mit Schreiben vom 10.11.2013 beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss des LSG zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist - unabhängig von der Frage der Vertretungsbefugnis - abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier schon deshalb, weil der Beschluss des LSG nicht mit der Beschwerde anfechtbar ist (§ 177 SGG). Da somit kein Anspruch auf Bewilligung von PKH besteht, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).

